

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

**Nr. 288**

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916. S. 1409. — Bekanntmachung, betreffend die Zuckering von Wein. S. 1409. — Bekanntmachung, betreffend Zollererleichterung für Waren, die zur Verarbeitung auf fette Öle bestimmt sind. S. 1410. — Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. S. 1410. — Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. S. 1411. — Bekanntmachung über Druckpapier. S. 1414.

(Nr. 5627) Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426). Vom 20. Dezember 1916.

**A**uf Grund des § 8 der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426) wird die Wirksamkeit der in der Bekanntmachung vom 27. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 611) zugelassenen Ausnahme von dem Höchstpreis für Testbenzin auf die Zeit bis zum 31. März 1917 erstreckt.  
Berlin, den 20. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
**Dr. Helfferich**

(Nr. 5628) Bekanntmachung, betreffend die Zuckering von Wein. Vom 21. Dezember 1916.

**D**er Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## I

Für die Weine des Jahrganges 1916 wird das im § 3 Abs. 1 Satz 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) vorgesehene Höchstmaß der Zuckering auf ein Viertel der gesamten Flüssigkeit erhöht und die in dem genannten § 3 Abs. 2 Halbsatz 1 vorgesehene Zuckeringfrist bis zum 30. Juni 1917 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt darf die Zuckering bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden.

Reichs-Gesetzbl. 1916.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1916.



II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 21. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich

---

(Nr. 5629) Bekanntmachung, betreffend Zollleichterung für Waren, die zur Verarbeitung auf fette Öle bestimmt sind. Vom 21. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

Waren, die zur Verarbeitung auf fette Öle bestimmt sind, können unter Zollsicherung zollfrei gelassen werden.

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

Der Reichskanzler  
In Vertretung  
Graf von Roedern

---

(Nr. 5630) Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 21. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Solange die im § 9 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Ausschüsse noch nicht in Tätigkeit treten können, werden deren Obliegenheiten mit gleicher Wirkung durch vorläufige Ausschüsse wahrgenommen, die von den Stellvertretenden General-Commandos nach Bedarf eingerichtet werden; die Beachtung des § 10 Abs. 2 des Gesetzes ist nicht erforderlich.

§ 2

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung der Stellvertretenden Generalkommandos, in Bayern des Kriegsministeriums, auch an die Stelle der vorläufigen Ausschüsse treten.

§ 3

Die Anweisung für das Verfahren bei den vorläufigen Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 1. Februar 1917 außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

---

(Nr. 5631) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 21. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Das Kriegsamt errichtet die nach § 6 des Gesetzes beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle sowie die nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes zu bildenden Ausschüsse und bestimmt Bezirk und Sitz dieser Ausschüsse. In Bayern, Sachsen und Württemberg bildet das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsamt die Ausschüsse und bestimmt ihren Bezirk und Sitz.

§ 2

Für die Offiziere und die Beamten in der Zentralstelle und den Ausschüssen ist mindestens je ein Stellvertreter, für die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sind nach Bedarf Stellvertreter zu bestellen. Für die Bestellung der Stellvertreter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bestellung der ordentlichen Mitglieder.

§ 3

Zu Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sowie zu Stellvertretern für sie dürfen nur volljährige männliche Deutsche bestellt werden.

Nicht bestellt werden darf,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

#### § 4

Wer gemäß § 3 zum Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder zum Stellvertreter eines solchen Vertreters bestellt ist, kann die Übernahme des Amtes nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft gleich.

#### § 5

Wer die Übernahme des Amtes als Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder als Stellvertreter eines solchen Vertreters ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden der Zentralstelle, wenn er für diese bestellt ist, sonst vom Vorsitzenden des Ausschusses, für den er bestellt ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft werden.

Ebenso kann bestraft werden, wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht.

Auf Beschwerde entscheidet das Kriegsamts, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium endgültig.

#### § 6

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Sie erhalten Tagegelder im Betrage von fünfzehn Mark und Ersatz der notwendigen Fahrkosten; bei Eisenbahnfahrten wird der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen der Betrag für die erste Klasse erstattet.

#### § 7

Die Vertreter der Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu Sitzungen der Zentralstelle oder der Ausschüsse anzuzeigen. Tun sie es ohne schuldhaftes Zögern, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

§ 8

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamts (§ 6) zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung des Ehrenamts zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Zentralstelle und der Ausschüsse sind verpflichtet, über Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift im Abs. 1 zuwider Geheimnisse unbefugt offenbart.

Wer dies tut, um den Inhaber des Geschäfts, Betriebs oder Berufs zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder wer in gleicher Absicht ein Geheimnis der im Abs. 1 bezeichneten Art verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 10

Die Behörden und behördlichen Einrichtungen sind verpflichtet, den im Vollzuge des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst an sie ergehenden Ersuchen des Kriegsamts, der Zentralstelle und der Ausschüsse zu entsprechen.

Dies gilt auch für Ersuchen, die von den Königlich Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsministerien im Vollzuge des Gesetzes gestellt werden.

§ 11

Vor Erlass der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes hat der Ausschuß die Gemeindebehörde und nach Lage des Falles die zuständige amtliche Vertretung der Industrie und des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft oder anderer Berufsstände zu hören. In geeigneten Fällen sollen auch Fachvereine und sonstige nichtamtliche wirtschaftliche Verbände gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist auf Verlangen des Reichs-Marineamts ein Marineoffizier oder Marinebeamter zu hören.

§ 12

Die nach § 5 verhängten Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr wird, soweit erforderlich, vom Kriegsamte, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium festgesetzt und wird wie die Geldstrafe beigetrieben.

Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

§ 13

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 21. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Nr. 5632) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 21. Dezember 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, dürfen in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. März 1917 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt. Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche

1. bis 200 qm eingenommen hatten, erfahren eine Einschränkung von	6 $\frac{1}{2}$ b. S.	} der von ihnen für den Druck der Zeitung im Jahre 1915 verbrauchten Menge von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, errechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.
2. von 201— 250 qm „ „ „ „ „ „	7 $\frac{1}{2}$ „	
3. „ 251— 300 „ „ „ „ „ „	9 „	
4. „ 301— 350 „ „ „ „ „ „	10 $\frac{1}{2}$ „	
5. „ 351— 400 „ „ „ „ „ „	12 „	
6. „ 401— 500 „ „ „ „ „ „	13 $\frac{1}{2}$ „	
7. „ 501— 600 „ „ „ „ „ „	14 $\frac{1}{2}$ „	
8. „ 601— 700 „ „ „ „ „ „	15 $\frac{1}{2}$ „	
9. „ 701— 800 „ „ „ „ „ „	16 $\frac{1}{2}$ „	
10. „ 801— 950 „ „ „ „ „ „	18 „	
11. „ 951—1 100 „ „ „ „ „ „	19 „	
12. „ 1 101—1 250 „ „ „ „ „ „	20 „	
13. „ 1 251—1 400 „ „ „ „ „ „	21 „	
14. „ 1 401—1 600 „ „ „ „ „ „	22 $\frac{1}{2}$ „	
15. über 1 600 „ „ „ „ „ „	23 $\frac{1}{2}$ „	

Die Quadratmeterfläche wird errechnet durch Feststellung der Papierseitengröße und der Gesamtzahl der Seiten (Umfang), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat.



Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert hat, erhalten, wenn die Minderung

- |                |               |       |   |
|----------------|---------------|-------|---|
| 1. bis zu 150  | qm beträgt, 1 | v. H. | } über diejenige Menge hinaus, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind. |
| 2. von 151—300 | „ „ 2         | „ „   |   |
| 3. über 300    | „ „ 3         | „ „   |   |

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 vermehrt hat, erhalten, wenn die Vermehrung

- |              |               |       |  |
|--------------|---------------|-------|--|
| 1. bis zu 50 | qm beträgt, 4 | v. H. | } unter derjenigen Menge, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind. |
| 2. von 51—75 | „ „ 6         | „ „   |  |
| 3. „ 76—100  | „ „ 8         | „ „   |  |
| 4. „ 101—125 | „ „ 10        | „ „   |  |
| 5. über 125  | „ „ 12,5      | „ „   |  |

2. Alle übrigen Bezieher von unbedrucktem, maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapier dürfen für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. März 1917 nur 85 v. H. derjenigen Menge von solchem Papier beziehen, die sie im Jahre 1915, berechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten, bezogen haben.

3. Bei Festsetzung der Menge, die nach Ziffer 1 und 2 bezogen werden darf, werden Bestände an unbedrucktem, maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapier, nach Abzug einer dem Verbrauche des vorangegangenen Monats entsprechenden Menge, die als Reserve anzusehen ist, angerechnet.

Ein sich über diese Anrechnung hinaus ergebender Mehrbestand darf ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe nicht verwendet werden.

## § 2

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 14 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) bleiben unverändert in Geltung.

## § 3

Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier im Sinne dieser Bekanntmachung und der Bekanntmachungen

- vom 19. April 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 84),
- „ 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534),
- „ 25. Juli 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 196),
- „ 22. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 951),
- „ 30. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1097),
- „ 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1225)

ist alles maschinenglatte, holzhaltige Papier, das zum Bedrucken geeignet ist, insbesondere auch

- sogenanntes Bandpapier,
- » Schachtelpapier,
- » Beflebspapier,
- » Telegraphenpapier,
- » Tapetenpapier, } unverarbeitetes Rohpapier zur Herstellung
- » Streichpapier, } von Tapeten oder Streichpapieren (ge-
- strichenen Papieren).

§ 4

Soweit für die im § 3 aufgeführten Papiere die vorgeschriebenen Anzeigen über Lieferung und Verbrauch noch nicht erstattet sind (§ 12 der Bekanntmachung vom 19. April 1916, § 4 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1916), sind sie der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin C 2 nachträglich bis zum 20. Januar 1917 einzureichen.

§ 5

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 21. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich

---

Den Bezug des Reichs-Geschäftsblatts vermitteln nur die Postanstalten.  
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.